
Steuer-Brief für Ärzte und Zahnärzte

Im November 2007

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

die Flut der Gerichtsurteile zur Umsatzsteuerpflicht bei der Erstellung ärztlicher Gutachten reißt nicht ab: Wir greifen diesmal einen Beschluss zu **Rentengutachten für Versicherungsträger** auf. Durch das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ gibt es Neuigkeiten u.a. zum **Spendenabzug** und zur **Übungsleiterpauschale**. Im Steuertipp geht es um **Grundstücksgemeinschaften**: Wir beleuchten, wann eine von den Eigentumsquoten abweichende **Einkünftezurechnung** möglich ist.

Rentengutachten

Prüfung etwaiger Rehabilitationsmöglichkeiten führt nicht zur Steuerfreiheit

Heilbehandlungen im Bereich der Humanmedizin sind **umsatzsteuerfrei**. Das gilt aber nur für Tätigkeiten, die Sie zum Zweck der Diagnose, der Behandlung und – soweit möglich – der Heilung von Krankheiten oder Gesundheitsstörungen bei Menschen vornehmen. Nicht befreit sind dagegen Leistungen, die sich nicht als „heilberufliche Tätigkeiten“ qualifizieren lassen, auch wenn sie eine bestimmte heil- oder heilhilfsberufliche Ausbildung voraussetzen. Besteht Ihre Leistung in der Erstellung eines Gutachtens, kommt die Umsatzsteuerbefreiung leider nicht zum Zuge.

Das gilt auch, wenn Ihr Gutachten der Entscheidung eines Versicherungsträgers über die Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit dient. Der Bundesfinanzhof hat

jetzt entschieden, dass die Erstellung solcher ärztlichen Gutachten nicht steuerfrei ist, selbst wenn in den Gutachten auch **Möglichkeiten zur Rehabilitation** geprüft werden.

Hinweis: In vielen Fällen wird aber keine Umsatzsteuer erhoben. Sie bleiben verschont, wenn Sie mit Ihren anteiligen umsatzsteuerpflichtigen Leistungen unter die Kleinunternehmerregelung (Vorjahresumsatz bis 17.500 €, laufender Umsatz bis 50.000 €) fallen. Wir beraten Sie gerne dazu.

Pendlerpauschale

Neuregelung verfassungswidrig?

Ab 2007 werden die Kosten für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erst **ab dem 21. Entfernungskilometer** „wie Werbungskosten“ mit

In dieser Ausgabe

- Rentengutachten:** Prüfung etwaiger Rehabilitationsmöglichkeiten führt nicht zur Steuerfreiheit 1
- Pendlerpauschale:** Neuregelung verfassungswidrig? ... 1
- Wohn-Praxis-Gebäude:** Vorsteuerabzug für Gebäude bei ausschließlich steuerfreien Umsätzen? 2
- Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) 2008:** Neuigkeiten zu Kindergartenzuschüssen und Arbeitsmitteln 2
- Außergewöhnliche Belastungen:** Zumutbare (Eigen-)Belastung bei getrennter Veranlagung 2
- Künstliche Befruchtung:** Kosten auch ohne Heirat abziehbar! 3
- Identifikationsnummer:** Unveränderliches Kennzeichen von der Wiege bis zur Bahre 3
- Bürgerschaftliches Engagement:** Neue steuerliche Fördermaßnahmen 3
- Unentgeltliche Vermögensübergabe:** Diskussion um begünstigte Wirtschaftseinheiten hält an 4
- Steuertipp:** Grundstücksgemeinschaft – wem sollen die Einkünfte zugerechnet werden? 4

0,30 € je Entfernungskilometer behandelt. Diese Neuregelung hat zu einander widersprechenden Urteilen der Finanzgerichte geführt; auch in der Fachliteratur ist umstritten, ob sie verfassungsgemäß ist. Nachdem zwei Gerichte diese Frage dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgelegt haben, teilt jetzt auch der Bundesfinanzhof die Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit.

Auch wenn Sie **selbständig tätig** sind, ist der Streit um die Pendlerpauschale für Sie relevant: Denn Sie können ihre Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Praxis ebenfalls nur in Höhe der gekürzten Pendlerpauschale als Betriebsausgaben abziehen. Wir beraten Sie gerne dazu!

Hinweis: Arbeitnehmer können beim Finanzamt bis zum 30.11.2007 einen **Freibetrag** für Fahrten von und zur Arbeit „**ab dem ersten Kilometer**“ auf der Lohnsteuerkarte beantragen. Damit können sie diesen Freibetrag noch bis zum Ende des Jahres geltend machen, obwohl das Gesetz diesen Anspruch nicht vorsieht. Einkommensteuerbescheide ab 2007 werden wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit der Neuregelung von Amts wegen für vorläufig erklärt, bis das BVerfG entschieden hat. Ein gesonderter **Einspruch** gegen den Steuerbescheid ist nicht erforderlich. Der Steuerfall bleibt dann bis zu einer Entscheidung des BVerfG insoweit „offen“. Sollte das BVerfG die gesetzliche Regelung bestätigen, kommt es bei vorheriger Eintragung eines Freibetrags allerdings ggf. zu einer **Steuernachzahlung**.

Wohn-Praxis-Gebäude

Vorsteuerabzug für Gebäude bei ausschließlich steuerfreien Umsätzen?

Ein Ehepaar hatte als Grundstücksgemeinschaft ein Grundstück mit einem Wohn-Praxis-Gebäude bebaut. In der Praxis war der Ehemann **als Arzt selbständig tätig**. Die Grundstücksgemeinschaft hatte die Praxisräume umsatzsteuerfrei an den Ehemann vermietet. Im Übrigen nutzte das Ehepaar das Gebäude für private Wohnzwecke.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat einen Vorsteuerabzug abgelehnt. Die Richter begründen das so: Der Unternehmer – hier: die Grundstücksgemeinschaft – führt im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit ausschließlich steuerfreie Lieferungen und sonstige Leistungen aus. Einen Vorsteuerabzug kann es dafür nicht geben.

Die Grundstücksgemeinschaft hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Das Ehepaar ist davon überzeugt, dass die Entscheidung gegen die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Europäischen Gerichtshofs verstößt. Allerdings hatten die Unternehmer in diesen Fällen auch

steuerpflichtige Umsätze und nicht nur – wie die Grundstücksgemeinschaft im Streitfall – steuerfreie Umsätze ausgeführt.

Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) 2008

Neuigkeiten zu Kindergartenzuschüssen und Arbeitsmitteln

Der Bundesrat hat kürzlich den LStR 2008 zugestimmt. Darin wird u.a. klargestellt:

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte **Kindergartenzuschüsse** des Arbeitgebers für nicht schulpflichtige Kinder sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Ob ein Kind schulpflichtig ist, richtet sich jeweils nach dem landesrechtlichen **Schulgesetz**. Die Finanzämter prüfen die Schulpflicht nicht, wenn das Kind das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Sofern Sie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielen, ist auch folgender Hinweis interessant: Für den Werbungskostenabzug gilt bei **Arbeitsmitteln** auch 2008 für die Sofortabschreibung eine Grenze von **410 €** zuzüglich 19 % Umsatzsteuer. Also ist bei Anschaffungskosten bis zu 487,90 € keine Verteilung auf die Nutzungsdauer im Wege der AfA erforderlich.

Außergewöhnliche Belastungen

Zumutbare (Eigen-)Belastung bei getrennter Veranlagung

Zu den außergewöhnlichen Belastungen gehören vor allem die nicht von dritter Seite erstatteten **Krankheits- und Pflegekosten**. Sie mindern das zu versteuernde Einkommen, soweit sie die dem Steuerzahler zumutbare Eigenbelastung übersteigen, die vom Einkommen, vom Familienstand und von der Anzahl der Kinder abhängt.

Wie das Finanzgericht München klarstellt, ist die **zumutbare Eigenbelastung** bei getrennt veranlagten Ehepaaren ebenso zu ermitteln wie bei zusammen veranlagten. Das gilt auch, wenn das Ehepaar im Rahmen der getrennten Veranlagung eine andere Aufteilung der außergewöhnlichen Belastungen als im Verhältnis 50:50 beantragt. Im Streitfall wollte die Ehefrau erreichen, dass die **Pflegekosten** für ihre Eltern in vollem Umfang bei ihr als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Die Einkünfte des Ehemannes waren aber dennoch in die Berechnung der zumutbaren Eigenbelastung einzubeziehen.

Die Richter haben bestätigt, dass **getrennt veranlagte Ehepaare** im Rahmen der Berechnung der außergewöhnlichen Belastungen **als Einheit be-**

handelt werden. Dadurch wollte der Gesetzgeber nämlich gerade verhindern, dass getrennt veranlagte Ehepaare durch eine geschickte Verteilung eine höhere steuerliche Entlastung erwirken können als zusammen veranlagte Ehepaare. Die Ehefrau hat gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Künstliche Befruchtung

Kosten auch ohne Heirat abziehbar!

Der Bundesfinanzhof hat seine Rechtsprechung geändert: Die Richter haben die einer unverheirateten Frau für künstliche Befruchtungen mit dem Samen ihres Lebenspartners entstandenen Kosten zum Abzug als **außergewöhnliche Belastungen** anerkannt. Die Maßnahmen zur Sterilitätsbehandlung müssen aber mit den Richtlinien der ärztlichen Berufsordnungen übereinstimmen.

Identifikationsnummer

Unveränderliches Kennzeichen von der Wiege bis zur Bahre

Künftig erhält jeder Bürger und damit jede natürliche Person – bereits nach der Geburt – ein eindeutiges Identifikationsmerkmal, eine **steuerliche Identifikationsnummer** (IdNr.). Wirtschaftlich tätige natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen erhalten zusätzlich außerdem eine steuerliche **Wirtschafts-Identifikationsnummer** (W-IdNr.).

Die Vergabe der W-IdNr. hängt sachlich und zeitlich von der Vergabe der IdNr. ab: Zunächst wird allen natürlichen Personen eine IdNr. zugewiesen. Erst danach wird die W-IdNr. vergeben. Freiberufler (und Einzelkaufleute) werden also neben ihrer IdNr. auch eine W-IdNr. erhalten, damit der betriebliche Bereich klar und eindeutig von der privaten Sphäre trennbar ist. Die W-IdNr. soll zudem künftig die Funktion der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer übernehmen.

Die IdNr. wird aufgrund von Daten der Meldebehörden vergeben, bei denen alle Einwohner registriert sind. Am 01.07.2007 haben die Meldebehörden damit begonnen, die für die Vergabe der IdNr. erforderlichen Daten an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln. Das BZSt muss die Daten von über 80 Mio. Einwohnern untereinander abgleichen und bereinigen, weil jeder Einwohner nur eine einzige IdNr. erhalten darf. Das wird nach Mitteilung des BMF noch eine Weile dauern. Die IdNr. besteht aus elf Ziffern, die nicht aus anderen Daten über den Steuerzahler gebildet oder abgeleitet wurden.

Dieses bundeseinheitliche Ordnungskennzeichen bringt neue Kontrollmöglichkeiten:

Die IdNr. wird z.B. rückwirkend ab 2005 zur Meldung der ausgezahlten **Renten** an das Finanzamt verwendet. Auch im Rahmen der EU-Zinsrichtlinie ist sie schon seit 2004 Pflicht, bisher aber nicht für deutsche Sparer mit **Konten im Ausland**. Sie werden die ihnen zugeteilte Nummer bei diesen Kontenverbindungen **nachreichen** müssen. Grenzüberschreitende Kontrollmitteilungen über ausgezahlte Zinsen werden dadurch reibungsloser übermittelt. Weitere Einsätze der neuen Kennziffer(n) nicht nur bei der Geldanlage sind zu erwarten.

Bürgerschaftliches Engagement

Neue steuerliche Fördermaßnahmen

Der Bundesrat hat dem „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ zugestimmt. Es tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Hier die wesentlichen Maßnahmen:

- Die sog. **Übungsleiterpauschale** (z.B. für nebenberufliche Trainer und Ausbilder, die bei bestimmten Einrichtungen – wie Vereinen – tätig sind) wird von 1.848 € auf **2.100 €** jährlich erhöht.
- Für Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich wird ein **Freibetrag** von **500 €** jährlich eingeführt. Begünstigt sind z.B. Vorsitzende und Kassierer in Sportvereinen sowie Hausnotruf- und Mahlzeitendienste bei gemeinnützigen Hilfsorganisationen.
- Die Höchstgrenzen für den **Spendenabzug** werden vereinheitlicht und von bisher 5 % bzw. 10 % auf **20 %** des Gesamtbetrags der Einkünfte angehoben. Die alternative Grenze der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter wird von zwei auf vier Promille angehoben. Spenden, die sich aufgrund der vorstehenden Höchstgrenzen nicht auswirken, sind zeitlich unbegrenzt vortragsfähig.
- Die Höchstgrenze für die zusätzliche Berücksichtigung von Spenden in den Vermögensstock von **Stiftungen** steigt auf **1 Mio. €** (bisher 307.000 €).
- Der Betrag je Spende, bis zu dem in bestimmten Fällen als Nachweis der **Bareinzahlungsbeleg** oder die **Buchungsbestätigung** eines Kreditinstituts genügt, wird von 100 € auf **200 €** angehoben; das gilt aber erst ab 2008.

- Die **Besteuerungsgrenze** für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften und die **Zweckbetriebsgrenze** bei sportlichen Veranstaltungen steigt von jeweils 30.678 € auf **35.000 €** Einnahmen im Jahr.
- Der **Haftungssatz** wegen Ausstellung unrichtiger Spendenbescheinigungen wird von 40 % auf **30 %** gesenkt.

Unentgeltliche Vermögensübergabe

Diskussion um begünstigte Wirtschaftseinheiten hält an

In der letzten Ausgabe hatten wir Sie darüber informiert, dass der Gesetzgeber beim sog. Rechtsinstitut der unentgeltlichen Vermögensübergabe eine gravierende Einschränkung plant. Es soll auf die Übertragung von Betriebsvermögen Selbständiger in der Rechtsform des Einzelunternehmens oder der Personengesellschaft, von Gewerbebetrieben sowie von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschränkt werden.

Wichtige Hinweise: Nach dem derzeitigen Entwurf des Jahressteuergesetzes (JStG) 2008 gehören auch **verpachtete Betriebe** (Praxen) weiterhin zu den begünstigten Wirtschaftseinheiten.

Allerdings wird die genaue Ausgestaltung der Neuregelung im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum JStG 2008 noch intensiv diskutiert. So gibt es auch Vorschläge, die bisherige Handhabung (Sonderausgabenabzug/sonstige Einkünfte) bei zur Einkünfteerzielung genutzten Wirtschaftsgütern des **Privatvermögens** (z.B. Mietshäuser, GmbH-Anteile) beizubehalten. Insoweit bleibt der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens abzuwarten. Nutzen Sie bitte vor einer Vermögensübergangung unser Beratungsangebot!

In Kürze wird auch der Referentenentwurf zur anstehenden **Erbschaft- und Schenkungsteuerreform** vorliegen. Über die relevanten Einzelheiten werden wir Sie umgehend informieren.

Steuertipp

Grundstücksgemeinschaft – wem sollen die Einkünfte zugerechnet werden?

Bei Grundstücksgemeinschaften, die aus **Familienangehörigen** bestehen, können die Beteiligten ein Interesse daran haben, dass die Vermietungseinkünfte den einzelnen Miteigentümern abweichend von ihren zivilrechtlichen Beteiligungsverhältnissen zugerechnet werden. Das kann sowohl steuerliche als auch zivilrechtliche Gründe haben.

Eine von den zivilrechtlichen Beteiligungsverhältnissen abweichende Vereinbarung über die Verteilung der Einkünfte berücksichtigt das Finanzamt aber nur, wenn sie ihren **Grund** im Gemeinschaftsverhältnis und **nicht im Familienverhältnis hat**. Das geht aus einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster hervor.

Ein Ehepaar hatte schriftlich vereinbart, dass die Ehefrau ihre Ansprüche auf die Miete an ihren Ehemann abtritt. Im Gegenzug verpflichtete sich der Ehemann, alle mit der Anschaffung des bebauten Grundstücks und der Vermietung zusammenhängenden Kosten einschließlich der Zins- und Tilgungsleistungen alleine zu tragen. Nach Ansicht der Richter hält eine solche Vereinbarung einem **Fremdvergleich** nicht stand. Die Vermietungseinkünfte wurden dem Ehemann daher nicht alleine zugerechnet. Der Rechtsgrund der Vereinbarung war schon in dem zwei Monate vorher abgeschlossenen **Ehevertrag** mit Güterstandsvereinbarung gelegt worden.

In dieser Urkunde hatte sich der Ehemann – für den Fall der Scheidung von seiner Ehefrau vor Ablauf von zehn Jahren – verpflichtet, kurzfristig ein Gebäude auf seine Kosten mit einem Eigenkapitalanteil von 25 % zu kaufen. Er selbst und die Ehefrau sollten einen ideellen Miteigentumsanteil je zur Hälfte erhalten; danach sollte das Gebäude lastenfrei auf die Ehefrau übertragen werden. Nur unter Eheleuten ist es denkbar, dass ein Ehegatte ein Mietobjekt im Wert von etwa 2,25 Mio. € kauft und dem Miteigentümer-Ehegatten 12,5 % seines Eigenkapitals zur Anschaffung der Immobilie schenkt. So hat der Ehemann selbst angegeben, dass mit der Anschaffung der Immobilie ein Ausgleich für die zukünftige Erwerbslosigkeit der Ehefrau beabsichtigt war.

Diese Intention des Ehepaares hat ihren **Grund in familienrechtlichen Beziehungen**. Eine solche Vertragsgestaltung ist zwischen fremden Dritten undenkbar. Die Vermietungseinkünfte wurden daher dem Ehemann und der Ehefrau jeweils zur Hälfte – entsprechend ihren zivilrechtlichen Beteiligungsverhältnissen – zugerechnet. Das Ehepaar hat gegen die Entscheidung Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Hinweis: Der Sachverhalt wirft daneben auch schenkungsteuerliche Fragen auf. Sprechen Sie uns daher bitte bei ähnlichen Überlegungen Ihrerseits rechtzeitig an!

Mit freundlichen Grüßen